

Entgelte

für die erweiterten Leistungen des Dienstes DFN.Security

Das Entgelt für die Teilnahme an den erweiterten Leistungen des Dienstes DFN.Security ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des DFN-Vereins vom 14.06.2022 folgender Tabelle zu entnehmen:

Kategorie	Bis Anzahl Nutzende	Regelmodell: Entgelt pro Einrichtung (Euro pro Jahr)	Versorgermodell: Entgelt pro Einrichtung (Euro pro Jahr)
S01	75	36.500	28.500
S02	500	36.900	28.700
S03	900	38.600	30.100
S04	1.400	40.000	31.200
S05	2.000	41.400	32.300
S06	3.000	42.800	33.400
S07	6.200	45.100	35.100
S08	9.500	52.500	41.000
S09	13.000	58.700	45.800
S10	17.800	64.000	49.900
S11	24.300	70.600	55.000
S12	28.500	78.600	61.300
S13	mehr	81.200	63.300

Das Entgelt ist zusätzlich zu den übrigen Entgelten der vorhandenen Dienste des Teilnehmers zu entrichten.

Nutzende eines Teilnehmers im Sinne dieser Vereinbarung sind seine Beschäftigten sowie alle Studierenden, die bei ihm immatrikuliert sind. Gäste des Teilnehmers bleiben bei der Berechnung des Entgeltes unberücksichtigt.

Ein Beschäftigter wird als ein Nutzender berechnet. Ein Studierender wird als 0,15 Nutzender berechnet. Maßgeblich sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), wobei der Mittelwert aus dem aktuell verfügbaren und den jeweils zwei vorangegangenen Jahren gebildet wird. Sofern für einen Teilnehmer dort keine Angaben aufgeführt sind, entscheidet der DFN-Verein in Rücksprache mit dem Teilnehmer, welche Quelle herangezogen wird. Die Teilnehmer sind verpflichtet, an der Ermittlung der Anzahl ihrer Nutzenden mitzuwirken.

Unter Regelmodell wird verstanden, wenn eine Einrichtung ausschließlich für sich selbst die erweiterten Leistungen beauftragt und keine weiteren Einrichtungen mit erweiterten Leistungen versorgen will und auch nicht von einer anderen Einrichtung mit erweiterten Leistungen versorgt werden soll.

Unter Versorgermodell wird verstanden, wenn eine Einrichtung (Versorger) für sich selbst die erweiterten Leistungen beauftragt und darüber hinaus auch für andere Einrichtungen (Versorgte), die die erweiterten Leistungen beauftragt haben, die Rolle des alleinig verantwortlichen Ansprechpartners gegenüber dem DFN-Verein übernimmt. Sowohl für Versorger als auch für Versorgte gelten die Entgelte des Versorgermodells.

Für Entgeltänderungen gilt § 6 Absatz 3 des Rahmenvertrages.